

Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Richterswil sind eingeladen, am

Mittwoch, 7. November 2012, 20.00 Uhr, in die reformierte Kirche Richterswil,

zur Behandlung des folgenden Geschäftes:

Änderung von Art. 73 Personalverordnung der Gemeinde Richterswil vom 26. Juni 2001: Kompetenzdelegation an den Gemeinderat, betreffend Entscheid über den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Gemeindeangestellten.

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Richterswil wohnenden Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Aktenauflage: Antrag und Weisung des Gemeinderats sind ab sofort auf der Homepage der Gemeinde Richterswil, www.richterswil.ch, einzusehen. Die behördlichen Anträge und die Akten liegen ab **Dienstag, 23. Oktober 2012** während der Schalteröffnungszeiten in der Gemeinderatskanzlei (Seestrasse 19, 3. Stock) zur Einsicht auf. Aus zeitlichen Gründen wird ausnahmsweise für die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 7. November 2012 keine Weisung in die Haushaltungen verschickt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Richterswil, 4. Oktober 2012

Die Gemeinderatskanzlei